

Statuten

1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen «Freie Evangelische Gemeinden in der Schweiz» – nachstehend «FEG Schweiz» genannt – besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Der Sitz der FEG Schweiz ist am Ort der Geschäftsstelle.

2 Vereinszweck

2.1 Die FEG Schweiz besteht aus selbstständigen örtlichen Gemeinden mit eigener Rechtspersönlichkeit. Diese arbeiten mit geistlichen, personellen und wirtschaftlichen Kräften zusammen, um gemeinsame Ziele zu erreichen.

2.2 Die FEG Schweiz steht den Gemeinden nach Möglichkeit zur Bewältigung ihrer Aufgaben bei und fördert die Beziehungen der Gemeinden untereinander. Im Weiteren erfüllt die FEG Schweiz ihren Zweck in der Durchführung von Veranstaltungen und sie fördert die Missionsarbeit in der Schweiz, in Europa und weltweit. Nebst diakonischen Aufgaben unterstützt sie die Aus- und Weiterbildung sowie den Stellenwechsel von Pastoren. Sie pflegt Kontakte zu christlichen Organisationen im In- und Ausland und sorgt für die Informationen der FEG Schweiz.

2.3 Die FEG Schweiz verfolgt ausschliesslich religiöse, erzieherische und karitative Zwecke.

3 Mitgliedschaft

3.1 Zur FEG Schweiz gehören alle Gemeinden, welche durch die Delegiertenkonferenz als Mitglieder anerkannt werden. Diese entscheidet mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit über die Aufnahme.

3.2 Jede Gemeinde, die sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat ihre Zustimmung zu den Statuten, den Werten in «Grundlagen und Auftrag» und den Reglementen der FEG Schweiz zu erklären.

3.3 Der Austritt aus der FEG Schweiz kann aufgrund eines ordnungsgemässen Beschlusses einer Gemeinde jederzeit erfolgen, nachdem sie einen Vertreter der Leitung der FEG Schweiz angehört hat.

3.4 Über den Ausschluss einer Gemeinde entscheidet die Leitung der FEG Schweiz. Die betroffene Gemeinde kann gegen den Entscheid Einspruch erheben, sodass die Delegiertenkonferenz letztinstanzlich darüber entscheidet.

4 Finanzierung

4.1 Die finanziellen Mittel werden durch Beiträge der Gemeinden, Legate, Spenden und Sammlungen aufgebracht.

4.2 Die Festsetzung der Beiträge der Gemeinden erfolgt jährlich durch die Delegiertenkonferenz.

4.3 Für die Verbindlichkeiten der FEG Schweiz haftet ausschliesslich das Vermögen der FEG Schweiz. Jede Haftung der Vereinsmitglieder (Gemeinden) ist ausgeschlossen.

5 Organe

Die Organe der FEG Schweiz sind:

- die Delegiertenkonferenz (Vereinsversammlung)
- die Leitung der FEG Schweiz LFS (Vereinsvorstand)
- die Revisionsstelle

6 Delegiertenkonferenz

6.1 Zusammensetzung und Wahl

Siehe Artikel 1.2 des Wahlreglements

6.2 Aufgaben

Die Aufgaben der Delegiertenkonferenz sind:

- 6.2.1 Wahlen gemäss Wahlreglement
- 6.2.2 Änderung der Statuten, des Leitbilds und der Reglemente der FEG Schweiz
- 6.2.3 Beschlussfassung über Aufnahme von Gemeinden als Mitglieder
- 6.2.4 Genehmigung der Budgets, Jahresrechnungen und Jahresberichte der FEG Schweiz
- 6.2.5 Beschlussfassung über Anträge der LFS und der Gemeinden

7 Leitung der FEG Schweiz (LFS)

7.1 Zusammensetzung und Wahl

Die LFS besteht aus 5 - 9 Personen und konstituiert sich selbst.

Wahlen siehe Wahlreglement Artikel 1.2.3.

7.2 Aufgaben

7.2.1 In die Kompetenz der LFS fallen sämtliche Obliegenheiten der FEG Schweiz, soweit sie die Statuten und das Gesetz nicht einem anderen Organ vorbehalten.

7.2.2 Zu den Aufgaben der LFS gehören vor allem:

- Vertretung der FEG Schweiz nach aussen, gerichtlich und aussergerichtlich, durch den Vorsitzenden und ein Mitglied der LFS; die beiden zeichnen kollektiv zu zweit.
- Schulung, Beratung und Förderung der Gemeinden.
- Fördern der Bundesarbeit in Zusammenarbeit mit der Delegiertenkonferenz.
- Führen der laufenden Geschäfte der FEG Schweiz und der Aufgabenbereiche gemäss Organisationsreglement.
- Prüfung und Antragstellung der Aufnahmegesuche von Gemeinden.

- Durchführung von Konferenzen und Arbeitstagungen.
 - Pflege des Kontakts zu anderen Werken, Gemeinden und Verbänden.
 - Einberufung der Delegiertenkonferenz.
 - Aufgabenbeschreibung und Kompetenzregelung für die Angestellten der FEG Schweiz.
- 7.2.3 Für besondere Aufgaben kann die LFS Arbeitsgruppen einsetzen.

8 Revisionsstelle

8.1 Zusammensetzung und Wahl

Die Revisionsstelle besteht aus 2-4 Rechnungsrevisoren. Wahlen siehe Artikel 1.2.3 des Wahlreglements

8.2 Unterschriftenregelung

Die Berichte der Revisionsstelle sind jeweils von mindestens zwei Rechnungsrevisoren zu unterzeichnen.

9 Auflösung der FEG Schweiz

9.1 Die Auflösung der FEG Schweiz kann herbeigeführt werden durch eine mindestens drei Monate vorher ausdrücklich zur Entscheidung dieser Sache einberufenen Delegiertenkonferenz, falls mindestens vier Fünftel der anwesenden Delegierten dies beschliessen (gemäss 76 ZGB).

9.2 Bei Auflösung der FEG Schweiz beschliesst die Delegiertenkonferenz, wem nach Erfüllung der Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen zufallen soll. Es darf nur für gemeinnützige Werke der inneren und äusseren Mission mit ähnlicher Zweckbestimmung verwendet werden.

Das vorstehende Vereinsstatut wurde durch die Delegiertenkonferenz vom 19. November 2011 genehmigt und in Kraft gesetzt. Es ersetzt die Statuten der Freien Evangelischen Gemeinden in der Schweiz vom 22. November 2008.

Pfäffikon, 19. November 2011



Vorsitzender der LFS
Siegfried Nüesch



Mitglied der LFS
Rolf Messmer